

**Besondere Prüfungsordnung
für den Studiengang Film- und Fernsehregie der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“
Potsdam-Babelsberg**

vom 5. Oktober 1998, geändert durch Satzung vom 2. Juli 2001

Präambel

Der Abteilungsrat der Abteilung I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg hat aufgrund des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.1996 (GVBl. I S. 173), am 05.10.98 die folgende besondere Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Film- und Fernsehregie erlassen.¹

Die Bezeichnung „Film“ wird im folgenden im weiten Sinne verstanden als ein gestaltetes audiovisuelles Werk, das für Vorführungen im Fernsehen, im Kino oder in einem „Neuen Medium“ (z.B. dem Internet) konzipiert und hergestellt wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums (Regelstudienzeit)
- § 5 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 6 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 8 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 9 Bewertung und Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zeugnis/Vordiplom
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zum Hauptstudium

III. Diplomprüfung

- § 12 Diplomprüfung
- § 13 Diplomarbeiten
- § 14 Zeugnis/Diplomurkunde
- § 15 Inkrafttreten/Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Film- und Fernsehregie an der HFF „Konrad Wolf“.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er sich jene Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

Mit der Diplomprüfung wird festgestellt, ob die/der Stu-

dierende die der Studienordnung des Studiengangs Film- und Fernsehregie entsprechenden Studienziele des Hauptstudiums erreicht hat.

§ 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad

Diplom-Regisseurin/Diplom-Regisseur

verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums (Regelstudienzeit)

(1) Das Regiestudium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester für das Grundstudium und 5 Semester für das Hauptstudium.

(2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen inklusive projektbezogenem künstlerischem Einzelunterricht beträgt in der Regel 192 Wochenstunden in insgesamt 9 Semestern.

§ 5 Leistungsnachweise und Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Diplom-Vorprüfung beträgt bis zu 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Diplomprüfung beträgt bis zu 60 Minuten. Bei schriftlichen Prüfungen beträgt die minimale Dauer 60 Minuten, 120 Minuten dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

§ 6 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

(1) Prüfungen und benotete Leistungsnachweise (außer künstlerisch-praktischen Arbeiten) sind mit einem Notenschlüssel von 1 bis 5 zu beurteilen.

Künstlerisch-praktische Arbeiten werden gemäß § 8 Abs. 5 APO mit folgenden Prädikaten bewertet:

- „mit Auszeichnung bestanden“ (Note 1)
- „gut bestanden“ (Note 2)
- „bestanden“ (Note 3)
- „nicht bestanden“ (Note 5)

Die Prüfungsleistung ist ausreichend, wenn die künstlerisch-praktische Arbeit mindestens mit „bestanden“ (3) bewertet wird.

(2) Die Fachnote bzw. Gesamtnote zur Diplom-Vorprüfung/Diplomprüfung lautet:

- 1 „sehr gut“
bei einem Durchschnitt bis 1,5
- 2 „gut“
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
- 3 „befriedigend“
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5

¹ Bestätigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. November 1998

- 4 „ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
- 5 „nicht ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0

II. Diplom-Vorprüfung

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. Testate in folgenden Fächern:
 - Schauspieltraining
 - Filmtechnologie
 - Produktionskunde
2. unbenotete Leistungsnachweise in den Fächern:
 - Schauspielmethodik
 - Dokumentarfilm II
 - Montagetheorie

§ 8 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- (1) Studienbegleitenden Fachprüfungen
 1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1:
 - Grundlagen und Praxis der Dokumentarfilmregie
 - Grundlagen und Praxis der Spielfilmregie
 - Stoffentwicklung
 - Bildgestaltung
 - Filmdramaturgie
 - Filmgeschichte I
 - Musikgestaltung und -geschichte
 - theoretische Vordiplomarbeit (Werkstattbericht)
 - Wahlpflichtfach Filmästhetik oder Wahrnehmungstheorie
 2. bewertet gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2:
 - Praktische Dokumentarfilmübung I (F1)
 - Praktische Spielfilmübung I (F2)

(2) einem Prüfungskolloquium, das als Einzelprüfung durchgeführt wird. Im Kolloquium werden die Regieaspekte der künstlerisch-praktischen Arbeiten F1 und F2 des Prüflings sowie sein schriftlicher Werkstattbericht erörtert. Im Zentrum der Erörterung stehen die eigenständige Wertung der Kandidatin/des Kandidaten ihrer/seiner eigenen Regieerfahrungen und -ergebnisse, eine Auseinandersetzung mit dem Urteil der Prüfer/innen.

§ 9 Bewertung und Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Das Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung wird zu gleichen Teilen aus den folgenden drei Mittelwerten gebildet:
 - a) aus dem Mittelwert, der sich aus der Note des Prüfungskolloquiums und des Werkstattberichtes ergibt,

- b) aus dem Mittelwert der Bewertung der künstlerisch-praktischen Arbeiten F1 und F2 und
- c) aus dem Mittelwert der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Eine künstlerisch-praktische Arbeit, deren Ergebnis als „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann nur einmal auf der Basis von elektronischer Technik (u.U. mit veränderter Aufgabenstellung) wiederholt werden.

§ 10 Zeugnis/Vordiplom

Nach bestandener Prüfung erteilt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis, das die in den Prüfungen erzielten Prüfungsleistungen und das Gesamtprädikat ausweist.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zum Hauptstudium

Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist in der Regel Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums. Ist jedoch lediglich eine einzige zur Diplom-Vorprüfung gehörende Prüfungsleistung nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan eine/n Studierende/n auf schriftlichen Antrag vorläufig zum Hauptstudium zulassen, sofern das Nachholen der fehlenden Prüfungsleistung innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann.

III. Diplomprüfung

§ 12 Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - a) einer theoretischen Diplomarbeit,
 - b) der Präsentation der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit (Diplomfilmprojekt) und
 - c) einem Prüfungskolloquium von ca. 60 Minuten Dauer, das als Einzelprüfung durchgeführt wird. Im Kolloquium werden die Regieaspekte aller künstlerisch-praktischen Arbeiten des Prüflings, die Konzeption seines Diplomfilmprojektes, sowie seine theoretische Diplomarbeit erörtert. Im Zentrum der Erörterung stehen theoretische Grundlagen des Regieberufes sowie die eigenständige Wertung der Kandidatin/des Kandidaten ihrer/seiner eigenen Regieerfahrungen und -ergebnisse sowie eine Auseinandersetzung mit dem Urteil der Prüferinnen/Prüfer.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Prüfungskolloquium sind:

1. der benotete Leistungsnachweis Filmgeschichte II bewertet gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1
2. Nachweis über die Teilnahme an 6 Kursen im Hauptstudium, davon 4 Werkstätten mit praktischem Ergebnis auf Film oder Video.
Eine Werkstatt hat in der Regel 60 - 80 Unterrichtsstunden.
Ein regierelevantes Berufspraktikum kann einmalig

- als ein Kursnachweis angerechnet werden.
- 3. der Nachweis einer Regieassistententätigkeit bei einem Projekt der HFF
- 4. die künstlerisch-praktische Diplomarbeit, im Falle eines Filmprojektes mindestens eine genehmigte Drehvorlage mit bestätigter Kalkulation
- 5. die theoretischen Diplomarbeit

(3) Das Gesamtprädikat der Diplomprüfung wird zu gleichen Teilen aus der Note

- a) der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit bewertet gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2
- b) der theoretischen Diplomarbeit bewertet gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und
- c) dem Prüfungskolloquium bewertet gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 errechnet.

(4) Die Prüfungskommission kann für eine Diplomprüfung (abweichend von Abs. 2) das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ festlegen, sofern die theoretische Diplomarbeit mit mindestens „gut“, die künstlerisch-praktische Diplomarbeit „mit Auszeichnung bestanden“ sowie das Prüfungskolloquium mit „sehr gut“ bewertet wurden.

§ 13 Diplomarbeiten

(1) Die künstlerisch-praktische Diplomarbeit

Die künstlerisch-praktische Diplomarbeit dient dem Nachweis, daß die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, eine Regieaufgabe mit filmkünstlerischem Niveau und handwerklich-fachlicher Kompetenz in praxi zu bewältigen. Die Realisierung einer individuellen filmkünstlerischen Auffassung steht dabei gegenüber einer nur regelhaften Absolvierung der Regieaufgabe im Vordergrund.

Die künstlerisch-praktische Diplomarbeit besteht in der Regel in der Regie eines Diplomfilms, der als Komplexübung im Verbund mit mehreren Studiengängen realisiert wird. Das Filmwerk kann auf analogen oder digitalen Trägermedien hergestellt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Studienordnung.

Der Zeitraum von der Projektfreigabe an über die Drehvorbereitungen (Motivbesichtigungen, Proben usw.), die Dreharbeiten bis zur fertigen Endfassung auf dem entsprechenden Trägermedium soll insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. Der Zeitpunkt der Entwicklung einer Drehvorlage bzw. eines Drehbuches soll von der/dem Studierenden so gelegt werden, daß die Produktionsgenehmigung der HFF für das Diplomfilmprojekt spätestens im 8. Fachsemester vorliegt. Zum Ende des 9. Fachsemesters ist die künstlerisch-praktische Diplomarbeit den Betreuern/Betreuerinnen zur Bewertung vorzulegen. Im Fall des Verzugs der Endfertigung durch Gründe, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, kann auf Antrag der/des Studierenden auch eine

fortgeschrittene Rohschnittfassung des Filmprojekts (inklusive einer Rohmischung) zur Bewertung der Regieleistung vorgelegt werden.

Wird die Regieleistung des Diplomfilms nicht mit mindestens „bestanden“ bewertet, so kann die Wiederholung einmal durch eine weitere künstlerisch-praktische Arbeit auf der Basis von elektronischer Technik erbracht werden.

(2) Die theoretische Diplomarbeit

Die theoretische Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, einen regiespezifischen Sachverhalt selbständig, inhaltlich kompetent und methodenbewußt darzustellen und zu reflektieren. Weitere Ausführungsbestimmungen enthält die Studienordnung des Studiengangs Film- und Fernsehregie.

Die theoretische Diplomarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzuliefern.

Der Bearbeitungszeitraum beträgt 3 Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und der Betreuerin/des Betreuers um maximal 1 Monat möglich, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Entweder die Betreuerin/der Betreuer der praktischen Diplomarbeit oder die Betreuerin/der Betreuer der theoretischen Diplomarbeit muß Professorin/Professor der HFF sein.

§ 14 Zeugnis/Diplomurkunde

Nach bestandener Prüfung erteilt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis, das die Prüfungsleistungen aller zur Diplomprüfung gehörenden Prüfungen sowie das Thema der theoretischen Diplomarbeit, den Titel des Diplomfilms ausweist und das Gesamtprädikat enthält. Die Kandidatin/der Kandidat kann beim Prüfungsausschuß die Benennung weiterer eigener Regiearbeiten, die als Studienleistungen erbracht wurden, im Diplomzeugnis beantragen, die in diesem Fall als Ergänzung im Abschlußzeugnis aufzulisten sind.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige Prüfungsordnung weiter.

(3) Auf Antrag beim Prüfungsausschuß der HFF erhält diese neue Prüfungsordnung Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.